

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines von Bund, Ländern und Privaten finanzierten nationalen Stipendienprogramms**

##### **A. Problem und Ziel**

In der globalisierten Weltwirtschaft haben die Länder die größten Zukunftschancen, denen der Wandel zur Wissensgesellschaft am besten gelingt. Die Wissensgesellschaft hat den wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu wissens- und forschungsintensiven Industrien und Dienstleistungen vollzogen; sie benötigt eine größere Zahl an hochqualifizierten Fachkräften und Nachwuchswissenschaftlern. Deutschland ist durch seine traditionellen Stärken in Ausbildung und Hochschulbildung gut aufgestellt. Gleichzeitig bestehen zwei Herausforderungen: der globale Wettbewerb um Märkte und Menschen und der demografische Wandel. Es droht ein Fachkräftemangel, der die Innovationskraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes vermindert und damit das Wirtschaftswachstum und die Basis für zukünftigen Wohlstand einschränkt. Nötig sind daher Anreize für die nächste Generation von Fach- und Führungskräften. Dazu zählen vor allem Anreize, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich beenden zu können.

Die Bundesregierung nimmt ihre Verantwortung für diese jungen Menschen und den Wirtschaftsstandort Deutschland wahr, indem sie neue Anreize für ein Hochschulstudium schafft. Ziel ist, die Studienbedingungen und die Studienfinanzierung zu verbessern und dadurch mehr Talente für ein Studium zu mobilisieren. Dabei kommt dem Stipendienwesen eine besondere Bedeutung zu, denn es gibt Anreize für ein Studium und unterstützt die Studierenden finanziell sowie durch Anerkennung ihrer Leistung und Persönlichkeit.

Die Bundesregierung legt diesen Gesetzentwurf vor, um begabte Studierende aufgrund ihrer Leistungen in Schule, Studium oder Beruf sowie ihres bisherigen persönlichen Werdegangs durch die Gewährung eines Stipendiums bei der Entfaltung ihrer Talente und Fähigkeiten zu unterstützen. Dabei sollen bei der Auswahl der geförderten Studierenden neben Begabung und Leistung auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere Umstände berücksichtigt werden können, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Darüber hinaus soll die Verfügbarkeit einer wachsenden Zahl von Stipendien auch Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern, ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung für eine Hochschulausbildung erleichtern. Zudem gilt es, bislang in der Begabtenförderung unterrepräsentierte Gruppen stärker einzubeziehen, etwa die Studie-

renden an Fachhochschulen, die häufiger als Studierende an Universitäten einen bildungsfernen familiären Hintergrund aufweisen. Die Gewährung des Stipendiums soll all diese Studierenden zu Spitzenleistungen motivieren.

Bislang ist die Stipendienkultur in Deutschland schwach ausgeprägt: Nur etwa zwei bis drei Prozent aller Studierenden werden durch Stipendien gefördert, die zu einem beträchtlichen Teil aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Rund ein Prozent erhalten ein Stipendium der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten zwölf Begabtenförderungswerke oder ein Aufstiegsstipendium der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung; weitere ein bis zwei Prozent werden durch private Stipendien gefördert. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den Anteil der Stipendiatinnen und Stipendiaten unter den Studierenden bundesweit mittelfristig auf zehn Prozent zu erhöhen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, dass die Stipendien von Bund, Ländern einerseits und privaten Mittelgebern andererseits finanziert werden. Damit macht die Bundesregierung deutlich, dass Bildung und Nachwuchsförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sind. Die Wirtschaft hat ein vitales Interesse an der Ausbildung hoch qualifizierter Nachwuchskräfte und an einer engen Vernetzung mit den Hochschulen. Ebenso richtet sich das Programm an Einzelpersonen, die das Bedürfnis haben, sich durch die Finanzierung von Stipendien bürgerschaftlich zu engagieren, sowie an Vereine, Organisationen und lokal, regional oder bundesweit tätige Stiftungen. Den Alumni der Hochschulen bietet das Programm im Sinne eines akademischen Generationenvertrags die Möglichkeit, ihrer ehemaligen akademischen Ausbildungsstätte „etwas zurückzugeben“ und Verantwortung für Studierende der nächsten Generation zu übernehmen. Der Gesetzentwurf leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und zur Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft, deren Mitglieder Verantwortung für die junge Generation und die Zukunft unseres Landes übernehmen. Darüber hinaus unterstützt das Stipendienprogramm die einzelnen Hochschulen bei der Vernetzung mit ihrem regionalen Umfeld und bei der Entwicklung eines attraktiven Profils.

Um das Begabungspotential an deutschen Hochschulen optimal auszuschöpfen, bedarf es eines bundeseinheitlichen Stipendienprogramms, das alle Hochschulen – Universitäten wie Fachhochschulen – gleichermaßen erfasst. Die isolierte Einführung eines Stipendienprogramms in einzelnen Bundesländern – wie zum Wintersemester 2009/2010 in Nordrhein-Westfalen geschehen – birgt die Gefahr eines regionalen Ungleichgewichts. Ein solches Programm übt eine starke Sogwirkung auf begabte Studierende aus den übrigen Ländern aus und erhöht dort die Gefahr der Abwanderung von Leistungsträgern.

## **B. Lösung**

Mit dem nationalen Stipendienprogramm soll allen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu acht Prozent ihrer Studierenden zu fördern. Dies erweitert die Möglichkeiten zur Studienfinanzierung deut-

lich. Die Auswahlkriterien und das gleichmäßige Angebot an allen Hochschulen fördern die Erschließung neuer Begabungsreserven. Insgesamt wird das Studium attraktiver und die Motivation der Studierenden gestärkt. Zugleich werden das Engagement Privater bei der Bildungsfinanzierung unterstützt und zusätzliche Mittel eingeworben.

Die Stipendien in Höhe von 300 Euro sollen durch die Hochschulen nach Begabung und Leistung einkommensunabhängig vergeben werden. Die Mittel für die Stipendien sollen je zur Hälfte aus privaten und öffentlichen Mitteln aufgebracht, der öffentliche Anteil von 150 Euro jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden.

Die privaten Mittel werden von den Hochschulen bei Unternehmen, Stiftungen, Vereinen, Kammern und Privatpersonen, etwa Alumni, eingeworben. Insofern ist in allen Regionen von Akquisemöglichkeiten auszugehen. Die ausgleichende Wirkung dieses Gesetzes wird nach vier Jahren überprüft.

Die Förderung von Spitzenleistung und von Kompetenz in der Breite gehören zusammen, weil jede Spitze ein breites Fundament braucht. Deshalb hat die Bundesregierung den Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vorgelegt, der insbesondere eine Anhebung der Freibeiträge um drei Prozent und der Bedarfssätze um zwei Prozent vorsieht.

### **C. Alternativen**

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Angaben zu den Kosten der Einführung eines nationalen Stipendienprogramms basieren auf einer BMBF-internen Schätzung anhand der Ausgestaltung des Stipendienprogramms mit einer Förderung von 300 Euro monatlich, die zu 50 Prozent von der öffentlichen Hand getragen wird mit jeweils hälftigem Anteil von Bund und Ländern. In der Endausbaustufe wird eine Förderung von 8 Prozent der Studierenden angestrebt, die bei Bund und Ländern jährlich Kosten in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro verursachen wird.

	2010	2011	2012	2013
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben NASTiP	20	200	300	300
davon Bund	10	100	150	150
davon Länder	10	100	150	150

### 2. Vollzugaufwand

Die Bundesmittel sollen den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesen werden; hierdurch entstehen dem Bund geringfügige, nicht bezifferbare Mehrbelastungen.

Für die Länder ergeben sich Mehrbelastungen bei der Umsetzung des Programms. Auf Basis vergleichbarer Stipendienprogramme dürften die Verwaltungskosten rund 5 Prozent der jährlichen Gesamtstipendienkosten von Bund, Ländern und Privaten betragen. Mithin ergeben sich bei den sächlichen und personellen Kosten im Vollzug durch die Länder Mehrausgaben in Höhe von 2 Mio. Euro in 2010, 20 Mio. Euro in 2011 und bei Erreichen einer Förderung von 8 Prozent der Studierenden Mehrausgaben in Höhe 30 Mio. Euro jährlich.

## E. Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Die Beteiligung privater Mittelgeber, einschließlich der Wirtschaft, erfolgt auf freiwilliger Basis.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Verwaltung (Hochschulen) und für Bürgerinnen und Bürger (Bewerberinnen und Bewerber sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten).

Diese Informationspflichten sind für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Bewilligung der Stipendien unverzichtbar. Die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind im Vergleich zur erzielten Begünstigung (Erhalt des Stipendiums) als vernachlässigbar zu bewerten. Die Informationspflichten sind sorgfältig auf mögliche Alternativen geprüft worden.

Im Einzelnen:

### 1. Informationspflicht für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird in § 10 eine Informationspflicht einfacher Komplexität geschaffen. Der Mittelgeber muss der Hochschule die Bereitstellung von Stipendienmitteln zusagen und den entsprechenden Betrag überweisen. Gegebenenfalls zeigt dieser im Rahmen seiner Zusage an, dass das zu vergebende Stipendium für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder Studierende mit besonderen persönlichen Umständen vergeben werden soll (vgl. § 10 Abs. 4).

Für das Ausfüllen des Zusageformulars und die Überweisung der Stipendienmittel werden 5 Minuten einfacher Tätigkeit (19,30 €/Std) veranschlagt. Angenommen wird, dass die 160.000 Stipendien von 80.000 Unternehmen, Stiftungen usw. für eine durchschnittliche Laufzeit von 2 Jahren vergeben werden. Es ergeben sich daher Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rund 64.000 Euro im Jahr.

### 2. Informationspflichten für die Verwaltung

Es werden drei Informationspflichten für die Verwaltung (Hochschulen) geschaffen. Nach § 4 Abs. 2 müssen die Hochschulen bestimmte Daten melden, damit eine Prüfung auf Doppelförderung vorgenommen werden kann. Nach § 13 Abs. 4 müssen Informationen über die eingeworbenen privaten Mittel weiter gegeben werden. Nach § 13 müssen umfangreiche Datenbestände für die amtliche Statistik gemeldet werden. Dies sind formal drei unterschiedliche Verpflichtungen, auch wenn es sich teilweise um die gleichen Informationen handelt. Im konkreten Vollzug sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner unnötigen Belastung durch Mehrfachmeldungen kommt.

### 3. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger:

Es werden zwei Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Es handelt sich dabei um den Antrag auf Förderung nach § 2 und den Nachweis der Leistungserbringung nach § 9. Dem Antrag auf Förderung nach § 2 und dem Nachweis nach § 9 werden Unterlagen und Nachweise beizufügen sein, wobei Einzelheiten durch Verordnung nach § 14 geregelt werden können.

#### 3.1. Mengenkomponente

Bei einer maximalen Ausnutzung der Förderung werden 8 Prozent der Studierenden, also 160.000 Personen, gefördert. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Neuaufnahmerate von 53.000 Studierenden und einer Antragserfolgsquote von einem Drittel (d.h. von 100 Antragstellern erhalten 33 Studierende ein Stipendium) werden pro Jahr ca. 160.000 Neuanträge gestellt. Daneben werden in ca. 106.000 Fällen Leistungsnachweise bereits aufgenommener Stipendiaten vorgelegt.

#### 3.2. Preiskomponente

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand für einen solchen Antrag in etwa dem eines Basis-Antrages auf Förderung nach dem BAföG (ohne Eltern- bzw. Ehegatteneinkünfte und Zusatzformulare) entspricht, wobei die zu machenden Angaben unterschiedlicher Natur sind. Der BAföG-Basisantrag benötigt im Mittel einen Zeitaufwand von 140 Minuten (Quelle: Projektbericht „Einfacher zum Studierenden-BAföG“). Der Nachweis der Leistungserbringung nach § 9 wird auf schätzungsweise 30 Minuten veranschlagt. Er ist wesentlich weniger umfangreich als der Wiederholungsantrag beim BAföG, der 100 Minuten Bearbeitungszeit beansprucht.

Darüber hinaus können noch Zusatzkosten für die Betroffenen anfallen, in Form von Kopien, Porto und Gebühren für Beglaubigungen oder Übersetzungen. Im Vergleichsfall BAföG waren es pro Fall im Mittel 2 Euro für den Erstantrag.

# **Gesetz zur Schaffung eines von Bund, Ländern und Privaten finanzierten nationalen Stipendienprogramms (Nationales Stipendienprogramm-Gesetz - NaStipG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland nach Maßgabe dieses Gesetzes Stipendien gewährt.
- (2) Die Befugnis der Länder zur Förderung begabter Studierender auf Grund von Landesrecht sowie besondere Förderungsmaßnahmen für bestimmte Fachgebiete oder Personengruppen bleiben unberührt. Die von der Bundesregierung finanzierte Förderung begabter Studierender durch die Begabtenförderungswerke, durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und durch die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) bleibt unberührt.

## **§ 2 Bewerbung und Auswahl**

- (1) Die Stipendien werden nach Durchführung eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens durch die Hochschulen auf Antrag des Bewerbers vergeben. Bewerben kann sich, wer die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, vor der Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Hochschule steht oder bereits dort studiert und noch mindestens zwei Semester vor dem Studienabschluss steht.
- (2) Die Ausgestaltung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Bei der Ausgestaltung ist die Transparenz der Auswahlkriterien für die Bewerber zu gewährleisten. Die Verfahren sind unabhängig von den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen auszugestalten und durchzuführen. Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist auszuschließen.

## **§ 3 Auswahlkriterien**

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.
- (2) Es besteht ein Teilnahmeanspruch an dem Bewerbungsverfahren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

#### **§ 4 Ausschluss von Doppelförderung**

- (1) Ein Stipendium nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Studierende materielle oder ideelle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 2 genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder ein sonstiges Stipendium einer inländischen oder ausländischen Einrichtung erhält.
- (2) Zur Vermeidung von Doppelförderung mit den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Einrichtungen und sonstigen in- und ausländischen Einrichtungen führt das Bundesministerium für Bildung und Forschung Stichproben durch. Zu diesem Zweck kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung bei den Hochschulen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Hochschulort der Personen, die ein Stipendium nach diesem Gesetz erhalten, erheben, speichern und mit den Daten der genannten Einrichtungen abgleichen. Die Hochschulen sind zur Übermittlung der Daten verpflichtet. Die erhobenen Daten sind nach Durchführung der Stichprobe zu vernichten.

#### **§ 5 Umfang der Förderung**

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300 Euro, sofern nicht aufgrund der Rechtsverordnung nach § 14 bestimmt wird, dass sie durch Vergrößerung des privaten Anteils überschritten werden kann.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums darf nicht von einer Gegenleistung gegenüber dem privaten Mittelgeber, von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer**

- (1) Die Entscheidung einschließlich der Stipendienhöhe ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. In der Bewilligung ist die Förderungsdauer des Stipendiums festzusetzen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Das Stipendium kann ab dem ersten Hochschulsesemester bewilligt werden. Die Auszahlung setzt eine Immatrikulation an der das Stipendium vergebenden Hochschule voraus. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen.
- (3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts gewährt.
- (4) Im Falle eines Hochschulwechsels innerhalb Deutschlands während des Bewilligungszeitraums wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt (Übergangsemester). Beginn und Ende des Übergangsemesters richten sich nach der Semesterdauer an der entsendenden Hochschule. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der aufnehmenden Hochschule ist möglich.



## **§ 7 Verlängerung und Beurlaubung**

- (1) Kommt es aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts zu einer Verlängerung der Studiendauer, so kann die Förderdauer des Stipendiums im Einzelfall verlängert werden.
- (2) Im Falle einer Beurlaubung wird das Stipendium während der Zeit der Beurlaubung nicht ausbezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach der Beurlaubung wird das Stipendium für die verbliebene Förderdauer ausbezahlt

## **§ 8 Beendigung; Widerruf, Rücknahme und Rückforderung**

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf der von der Hochschule festgesetzten Förderdauer. Wird die letzte Prüfungsleistung vor dem Ende der Förderdauer erbracht, so endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) Im Falle des Studienabbruchs oder Fachrichtungswechsels endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem das Studium abgebrochen wurde oder der Fachrichtungswechsel erfolgt ist. Im Falle des Hochschulwechsels innerhalb Deutschlands endet das Stipendium mit Ende des Übergangsemesters.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und das erhaltene Stipendium zurückgefordert, wenn die Bewilligung oder Fortzahlung auf unrichtigen Angaben beruht.
- (4) Die Bewilligung des Stipendiums soll von der Hochschule mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin im Rahmen der Eignungs- und Leistungsüberprüfung nach § 9 Abs. 3 nicht die von der Hochschule festzulegenden Nachweise erbracht hat. Einzelheiten können durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt werden.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Bewerbungsverfahren und die Eignungs- und Leistungsüberprüfung notwendigen Tatsachen und Unterlagen beibringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind während des Förderzeitraums verpflichtet, die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise zu erbringen.

## **§ 10 Aufbringung der Mittel**

- (1) Die Stipendien werden aus privaten und öffentlichen Mitteln finanziert. Der öffentliche Anteil der Mittel wird von Bund und Ländern zu gleichen Teilen getragen.
- (2) Die privat finanzierten Mittel für Stipendien nach diesem Gesetz werden in gleicher Höhe von Bund und Ländern aufgestockt. Für den öffentlichen Anteil gilt eine Obergrenze von 150 Euro monatlich.
- (3) Die Bundesregierung legt fest, bis zu welcher Höhe eine Hochschule insgesamt für die Stipendienvergabe nach § 10 Abs. 2 aufstockende Mittel beanspruchen kann. Maximal 8 Prozent der Studierenden einer Hochschule können ein Stipendium nach diesem Gesetz erhalten. Die Einzelheiten zur Entwicklung der Zahl und Verteilung der Stipendien können durch Rechtsverordnung nach § 14 festgelegt werden.
- (4) Die Hochschulen wirken bei der Mittelakquise darauf hin, dass insgesamt mindestens ein Drittel der Stipendienmittel frei von Zweckbindungen vergeben werden können. Im Übrigen können die privaten Mittelgeber die Stipendienmittel mit einer Zweckbindung zur Verwendung für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder Studierende mit besonderen persönlichen Umständen versehen.

## **§ 11 Verfahren**

Die Stipendien werden von den Hochschulen vergeben. Dabei können mehrere Hochschulen zusammenarbeiten und die Stipendien gemeinsam als Hochschulverbund vergeben.

## **§ 12 Beirat**

Die Bundesregierung kann einen Beirat bilden, der sie bei der Durchführung dieses Gesetzes unterstützt.

## **§ 13 Statistik**

- (1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik geführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden Stipendiaten und jede Stipendiatin folgende Erhebungsmerkmale:
  1. von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Monat und Jahr der Förderungsdauer,
  2. von dem privaten Mittelgeber: Rechtsform, ggf. Bindung der bereitgestellten Mittel für bestimmte Studiengänge, Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel.
- (3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der die Stipendien vergebenden Stelle.
- (4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Hochschulen.

## **§ 14 Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vorschriften zu erlassen über

- a. Einzelheiten zu den Bewerbungs- und Auswahlverfahren nach § 2,
- b. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien nach § 3 Abs. 1, insbesondere zu einer zielgruppenspezifischen Ausgestaltung des Stipendienprogramms,
- c. Einzelheiten zur Durchführung des Datenabgleichs nach § 4 Abs. 2
- d. Ausnahmen zur Stipendienhöhe nach § 5 Abs. 1,
- e. Maßnahmen der Eignungs- und Leistungsüberprüfung,
- f. die Zahlweise,
- g. Einzelheiten zur Förderungsdauer nach § 6,
- h. Einzelheiten zu den Mitwirkungspflichten nach § 9.
- i. Einzelheiten zur Aufbringung der Mittel und zur Entwicklung der Zahl und Verteilung der Stipendien nach § 10,
- j. Einzelheiten zum Verfahren nach § 11,
- k. Einzelheiten zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung eines Beirats nach § 12,
- l. die Bereitstellung von zentraler Information und Beratung,
- m. Einzelheiten zum Meldeverfahren für die Statistik nach § 13.

## **§ 15 Evaluation**

Auf der Grundlage der Statistik nach § 13 prüft die Bundesregierung nach Ablauf von vier Jahren, ob an allen Hochschulstandorten ausreichend private Mittel eingeworben werden können oder ob Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind. Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der vorgelegte Gesetzesvorschlag zielt darauf ab, Studierende, die aufgrund ihrer Leistungen in Schule, Studium oder Beruf, ihrer Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sowie ihres bisherigen persönlichen Werdegangs hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen, durch die Gewährung eines Stipendiums bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen. Außerdem sollen bislang in der Begabtenförderung unterrepräsentierte Gruppen stärker einbezogen werden, etwa Studierende an Fachhochschulen, die zudem häufiger als Studierende an Universitäten einen bildungsfernen familiären Hintergrund aufweisen. Gleichzeitig soll das nationale Stipendienprogramm die Entwicklung einer Stipendienkultur in Deutschland befördern und dabei ein stärkeres Engagement von Wirtschaft und Privaten erreichen. Ziel des nationalen Stipendienprogramms ist es, mehr junge Menschen für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss eines Studiums zu motivieren, Spitzenleistungen zu fördern und dadurch Deutschlands Stellung im internationalen Wettbewerb zu verbessern und seine Innovationskraft zu erhöhen.

Die Studierendenzahl kann durch das Stipendienprogramm insbesondere dadurch erhöht werden, dass ein verlässliches und breit gefächertes Angebot der Studienfinanzierung Hemmnisse vor der Aufnahme eines Studiums abbauen und Studienabbrüche verhindern kann. Nach den Ergebnissen der von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH im Dezember 2009 vorgelegten Untersuchung zu Ursachen und Motiven des Studienabbruchs führen neben Leistungsproblemen insbesondere auch finanzielle Schwierigkeiten zum Abbruch.

Eine gesellschaftlich getragene Stipendienkultur ist auf privates Engagement angewiesen. Der Anteil privater Quellen an den Bildungsausgaben im Tertiärbereich liegt in Deutschland mit 15 Prozent (2006) weit unterhalb des OECD-Durchschnitts (27,4 Prozent) und weit hinter wichtigen Wettbewerbern wie Japan (67,8 Prozent), USA (66 Prozent) und Korea (76,9 Prozent). In Deutschland sind zudem unterdurchschnittliche Steigerungen gegenüber dem Anteil im Jahr 2000 zu verzeichnen (Bildung auf einen Blick 2009, Tabelle B3.2b). Die Diskussion über die Einführung eines nationalen, von privaten Mittelgebern und öffentlicher Hand gemeinsam finanzierten Stipendienprogramms wird seit 2008 geführt. Nachdem eine bundesweite Lösung über eine Bund-Länder-Vereinbarung im Frühjahr 2009 nicht zustande gekommen war, hat Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland mit den meisten Hochschulstandorten und den meisten Studierenden zum Wintersemester 2009/2010 ein vom Land und Privaten gemeinsam finanziertes Stipendienprogramm eingeführt. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde die Einführung eines nationalen, von Bund, Ländern und Privaten finanzierten Stipendienprogramms vereinbart.

## II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Ausbildungsbeihilfen). Auf Grundlage dieser Bestimmung können bundeseinheitliche Regelungen über die individuelle Förderung von in Ausbildung stehenden Personen erlassen werden. Dies umfasst die Förderung von Studierenden in jeglicher Art und Ausgestaltung der Förderung.

Die Regelungen durch den Bund sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Art. 72 Abs. 2 GG).

Wirtschaftseinheit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet werden bedroht, wenn Stipendienprogramme nur in einzelnen Ländern eingeführt werden und es so zu einer Abwanderung begabter Studierender aus anderen Regionen kommt. Die Gefahr einer sich beschleunigenden Abwanderung ist real und lässt sich ohne bundesrechtliches Gegensteuern nicht verhindern. Wie beispielsweise die Studie „Das soziale Profil in der Begabtenförderung“ der Hochschul Informations System GmbH (HIS) zeigt, sind begabte Studierende (hier: Geförderte der Begabtenförderungswerke) regional sehr mobil. Überdurchschnittlich viele wechseln zur Studienaufnahme das Land oder gehen ins Ausland. Die Anziehungskraft von Clustern und Wachstumskernen und der dort entstehenden Aktivitäten ist bekannt. Der entstehende Zustrom an leistungsstarken Studierenden kann zu einem wirtschaftlichen Wettbewerbsvorteil und zugleich zu einer Schwächung der von Abwanderung betroffenen Regionen führen. Mit der Attraktivität der Hochschulen wird immer auch die wirtschaftliche Entwicklung in ihrer Umgebung gestärkt, wie sich an der Wirtschaftsstruktur von Universitätsstädten zeigt. Finanzkräftige Länder könnten sich durch länderspezifische Stipendienprogramme einen deutlichen Standortvorteil verschaffen, indem sie den am besten befähigten Studierenden eine entsprechende Förderung anbieten. Es ist davon auszugehen, dass es zu einer Bestenauslese zugunsten der Hochschulen der Länder käme, die eine entsprechende Förderung initiieren. Dadurch würde die Verteilung des wissenschaftlichen und des wirtschaftlichen (personellen und sachlichen) Potenzials verzerrt.

Schon heute findet eine Abwanderung begabter junger Menschen statt. Regionen, die im wirtschaftlichen Vergleich unterdurchschnittlich abschließen, sind der Gefahr eines akuten Fachkräftemangels ausgesetzt, wenn nicht für die einkommensunabhängige Begabtenförderung eine bundeseinheitliche Regelung getroffen wird. Ohne bundeseinheitliche Regelung würde sich die Konzentration im Bildungsbereich verstärken und damit das wirtschaftliche Potential in den finanzschwachen Ländern weiter vermindert. Die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland wird beeinträchtigt, wenn dieser Entwicklung nicht entgegengesteuert wird.

Durch eine solche Auseinanderentwicklung der Wirtschaftseinheit würden sich gleichzeitig auch die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickeln. Die Qualität der Hochschulen und die davon abhängigen Wirtschaftsstrukturen in den einzelnen Ländern würden von den leistungsstarken Studierenden, die durch ein einkommensunabhängiges regionales Stipendienprogramm angezogen werden, profitieren. In wirtschaftsschwachen Ländern wäre dagegen ein Qualitätsabfall zu befürchten. Eine bundeseinheitliche Förderung begabter und leistungsstarker Studierender wirkt dieser Verzerrung des bundesstaatlichen Sozialgefüges entgegen.

Das nationale Stipendienprogramm soll es jeder staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland ermöglichen, bis zu acht Prozent ihrer Studierenden mit einem Stipendium zu fördern. Dadurch wird eine größtmögliche regionale Ausgewogenheit erreicht.

Dabei ist davon auszugehen, dass es den Hochschulen im Falle einer Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln von Bund und Land auch in strukturschwächeren Gebieten gelingen wird, in hinreichendem Umfang Stipendienmittel von privater Seite einzuwerben. Die Studie „Stiftungsprofessuren in Deutschland“ des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft hat gezeigt, dass auch die Hochschulen finanz- und wirtschaftsschwacher Länder teilweise überdurchschnittlich viele Stiftungsprofessuren attrahieren konnten. So weist Berlin mit 60 geförderten Professuren – damit liegt das Land absolut betrachtet an dritter Stelle – trotz ungünstiger Wirtschaftsstruktur im Verhältnis zur Einwohnerzahl mit Abstand die meisten Stiftungslehrstühle auf. Auch Sachsen weist mit 37 Stiftungslehrstühlen überproportional viele Stiftungsprofessuren auf.

Auch die Stipendienakquise der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das NRW-Stipendienprogramm lässt diesen Schluss zu. So schnitten die in strukturschwachen Gebieten gelegenen Universitäten Bochum und Duisburg-Essen besonders erfolgreich ab. Sie liegen unmittelbar hinter Aachen und vor den anderen nordrhein-westfälischen Universitäten. Bei den Fachhochschulen liegen beispielsweise die Fachhochschulen Dortmund und Gelsenkirchen gleichauf mit den Fachhochschulen Köln, Düsseldorf und Bielefeld, die Fachhochschule Gelsenkirchen dabei sogar fast gleichauf mit der Fachhochschule Aachen.

Sollte es - entgegen dieser Einschätzung – nicht gelingen, auch in strukturschwächeren Gebieten in hinreichendem Umfang Stipendienmittel von privater Seite einzuwerben, müsste die Bundesregierung Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um eine Auseinanderentwicklung der Wirtschaftseinheit und der Lebensverhältnisse zu verhindern. Das Gesetz sieht daher zur Überprüfung eine Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Ablauf von vier Jahren vor.

Eine Ausweitung des bestehenden Modells der Begabtenförderung durch bundesweit geförderte Begabtenförderungswerke könnte der Auseinanderentwicklung der Wirtschaftseinheit nicht abhelfen. Die Begabtenförderungswerke fördern junge Menschen unabhän-

gig davon, wo sie studieren. Ansatzpunkt der Mittelverteilung ist also die Person, nicht die Hochschule. Das Modell der Begabtenförderungswerke kann daher eine gleichmäßige Verteilung unter gleichzeitiger Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Besonderheiten nicht gewährleisten. Deshalb kann es nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen.

### III. Weitere Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtssetzung sind Gegenstand einer Vorprüfung gewesen. Der Handlungsbedarf ist im Wesentlichen in den Ausführungen des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt.

Die Regelungsvorschläge stehen in voller Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

### IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft.

Von dem Verzicht auf eine förderungsrechtlich relevante Altersgrenze werden insbesondere Stipendiatinnen profitieren, die ihre akademische Ausbildung nach einer Familienphase beginnen oder fortsetzen.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine Gleichstellungsrelevanz.

### V. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und auf das Preisniveau

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Angaben zu den Kosten der Einführung eines nationalen Stipendienprogramms basieren auf einer BMBF-internen Schätzung anhand der Ausgestaltung des Stipendienprogramms mit einer Förderung von 300 Euro monatlich, die zu 50 Prozent von der öffentlichen Hand getragen wird mit jeweils hälftigem Anteil von Bund und Ländern. Mittelfristig wird eine Förderung von 8 Prozent der Studierenden angestrebt, die bei Bund und Ländern jährlich Kosten in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro verursachen wird.

	2010	2011	2012	2013
- Mio. Euro -				
Mehrausgaben NASTiP	20	200	300	300
davon Bund	10	100	150	150
davon Länder	10	100	150	150

## 2. Vollzugaufwand

Die Bundesmittel sollen den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesen werden; hierdurch entstehen dem Bund geringfügige, nicht bezifferbare Mehrbelastungen.

Für die Länder ergeben sich Mehrbelastungen bei der Umsetzung des Programms. Auf Basis vergleichbarer Stipendienprogramme dürften die Verwaltungskosten rund 5 Prozent der jährlichen Gesamtstipendienkosten von Bund, Ländern und Privaten betragen. Mithin ergeben sich bei den sächlichen und personellen Kosten im Vollzug durch die Länder Mehrausgaben in Höhe von 2 Mio. Euro in 2010, 20 Mio. Euro in 2011 und bei Erreichung der Maximalgefördertenanzahl Mehrausgaben in Höhe 30 Mio. Euro jährlich.

## VI. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Verwaltung (Hochschulen) und für Bürgerinnen und Bürger (Bewerberinnen und Bewerber sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten).

Diese Informationspflichten sind für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Bewilligung der Stipendien unverzichtbar. Die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind im Vergleich zur erzielten Begünstigung (Erhalt des Stipendiums) als vernachlässigbar zu bewerten. Die Informationspflichten sind sorgfältig auf mögliche Alternativen geprüft worden.

Im Einzelnen:

### 1. Informationspflicht für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird in § 10 eine Informationspflicht einfacher Komplexität geschaffen. Der Mittelgeber muss der Hochschule die Bereitstellung von Stipendienmitteln zusagen und den entsprechenden Betrag überweisen. Gegebenenfalls zeigt der Mittelgeber im Rahmen seiner Zusage an, dass das zu vergebende Stipendium für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder für Studierende mit besonderen persönlichen Umständen vergeben werden soll (vgl. § 10 Abs. 4).



Für das Ausfüllen des Zusageformulars und die Überweisung der Stipendienmittel werden 5 Minuten einfacher Tätigkeit (19,30 €/Std) veranschlagt. Angenommen wird, dass die 160.000 Stipendien von 80.000 Unternehmen, Stiftungen usw. für eine durchschnittliche Laufzeit von 2 Jahren vergeben werden. Es ergeben sich daher Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rund 64.000 Euro im Jahr.

## 2. Informationspflichten für die Verwaltung

Es werden drei Informationspflichten für die Verwaltung (Hochschulen) geschaffen. Nach § 4 Abs. 2 müssen die Hochschulen bestimmte Daten melden, damit eine Prüfung auf Doppelförderung vorgenommen werden kann. Nach § 13 Abs. 4 müssen Informationen über die eingeworbenen privaten Mittel weitergegeben werden. Nach § 13 müssen umfangreiche Datenbestände für die amtliche Statistik gemeldet werden. Dies sind formal drei unterschiedliche Verpflichtungen, auch wenn es sich teilweise um die gleichen Informationen handelt. Im konkreten Vollzug sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner unnötigen Belastung durch Mehrfachmeldungen kommt.

## 3. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger:

Es werden zwei Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Es handelt sich dabei um den Antrag auf Förderung nach § 2 und den Nachweis der Leistungserbringung nach § 9. Dem Antrag auf Förderung nach § 2 und dem Nachweis nach § 9 werden Unterlagen und Nachweise beizufügen sein wobei Einzelheiten durch Verordnung nach § 14 geregelt werden können.

### a. Mengenkomponente

Bei einer maximalen Ausnutzung der Förderung werden 8 Prozent der Studierenden, also 160.000 Personen, gefördert. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Neuaufnahmerate von 53.000 Studierenden und einer Antragserfolgsquote von einem Drittel (d.h. von 100 Antragstellern erhalten 33 Studierende ein Stipendium) werden pro Jahr ca. 160.000 Neuanträge gestellt. Daneben werden in ca. 106.000 Fällen Leistungsnachweise bereits aufgenommener Stipendiaten vorgelegt.

### b. Preiskomponente

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand für einen solchen Antrag in etwa dem eines Basis-Antrages auf Förderung nach dem BAföG (ohne Eltern- bzw. Ehegatteneinkünfte und Zusatzformulare) entspricht, wobei die zu machenden Angaben unterschiedlicher Natur sind. Der BAföG-Basisantrag benötigt im Mittel einen Zeitaufwand von 140 Minuten (Quelle: Projektbericht „Einfacher zum Studierenden-BAföG“). Der Nachweis der Leistungserbringung nach § 9 wird auf schätzungsweise 30 Minuten

veranschlagt. Er ist wesentlich weniger umfangreich als der Wiederholungsantrag beim BAföG, der 100 Minuten Bearbeitungszeit beansprucht.

Darüber hinaus können noch Zusatzkosten für die Betroffenen anfallen, in Form von Kopien, Porto und Gebühren für Beglaubigungen oder Übersetzungen. Im Vergleichsfall BAföG waren es pro Fall im Mittel 2 Euro für den Erstantrag.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 ( Grundsatz)**

Die Vorschrift regelt, dass die Stipendien an begabte Studierende vergeben werden sollen, die besondere Leistungen im Studium und im Berufsleben erwarten lassen. Neben der Förderung eines Erststudiums kommen sowohl die Förderung eines Zweit- oder Ergänzungsstudiums als auch die Förderung eines Masterstudiums in Betracht - vorausgesetzt, es werden hierfür private Mittel zur Verfügung gestellt. Die Stipendien können unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit vergeben werden.

### **Zu § 2 (Bewerbung und Auswahl)**

Die Vorschrift regelt Grundsätze zu Bewerbung und Auswahl. Ein Stipendium kann bereits zum ersten Semester beantragt werden. Den Hochschulen kommt bei Bewerbung und Auswahl eine zentrale Stellung zu. Um eine Stipendiatenauswahl nach Begabungskriterien zu gewährleisten, dürfen die privaten Mittelgeber auf das individuelle Auswahlverfahren keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

### **Zu § 3 (Auswahlkriterien)**

Die Vorschrift regelt Grundsätze zu den Auswahlkriterien.

Die Stipendien dienen der Förderung begabter Studierender. Bisher erbrachte besondere Leistungen in Schule, Studium oder Beruf sind für die Begabung ein wichtiges Indiz. Auch soziales, gesellschaftliches oder ehrenamtliches Engagement sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sind wichtige Auswahlkriterien. Daneben sollen auch besondere familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise ein bildungsferner familiärer Hintergrund, Migrationshintergrund, Krankheiten oder Behinderungen.

### **Zu § 4 (Ausschluss von Doppelförderung)**

Eine Doppelförderung durch das nationale Stipendienprogramm und die von Bund und Ländern unterstützten Einrichtungen wird ausgeschlossen. Das Ziel, insgesamt mehr Studierende durch Stipendien zu erreichen, würde vereitelt, wenn Doppelförderungen zugelassen würden. Zur Kontrolle wird ein Datenabgleich in Form von Stichproben zugelassen.

### **Zu § 5 (Umfang der Förderung)**

Die Vorschrift regelt Art und Höhe der Förderung. Das Stipendium ist einkommensunabhängig und beträgt monatlich 300 Euro. Da die Gewährung des Stipendiums nicht von einer Gegenleistung gegenüber dem privaten Mittelgeber, von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden darf (§ 5 Abs. 2) handelt es sich bei dem Stipendium nicht um steuerpflichtiges oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass der privat finanzierte Teil der Stipendien 150 Euro überschreiten kann mit der Folge, dass auch Stipendien gewährt werden können, die höher als 300 Euro sind. Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines 23. BAföG-ÄndG wird geregelt, dass die Stipendien bis zur Höhe von 300 Euro nicht auf BAföG-Leistungen angerechnet werden.

### **Zu § 6 (Bewilligung und Förderungsdauer)**

Um Planungssicherheit zu gewährleisten, wird das Stipendium für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt. Während eines Auslandsaufenthalts wird das Stipendium in gleicher Höhe fortgezahlt. Im Falle eines Hochschulwechsels im Inland gibt ein Übergangsemester die Gelegenheit, sich an der aufnehmenden Hochschule erneut um ein Stipendium zu bewerben.

### **Zu § 7 (Verlängerung und Beurlaubung)**

Die Vorschrift regelt Verlängerungstatbestände.

### **Zu § 8 (Beendigung; Widerruf, Rücknahme und Rückforderung)**

Die Vorschrift regelt die Beendigung des Stipendiums. Außer durch Ablauf der ursprünglich festgesetzten Dauer endet das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft bei Studienabbruch, bei Fachrichtungswechsel und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Deutschlands mit Ablauf des Übergangsemesters. Erfüllt der Stipendiat oder die Stipendiatin bei der jährlichen Leistungsüberprüfung nicht die festgelegten Kriterien, so soll die Hochschule die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, so dass das Stipendium ebenfalls beendet wird. Im Falle unrichtiger Angaben ist die Stipendienbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen und die Förderung zurückzufordern.

### **Zu § 9 (Mitwirkungspflichten)**

Die Vorschrift regelt die Mitwirkungspflichten der Bewerberinnen und Bewerber und der Stipendiatinnen und Stipendiaten, wie z.B. die Erteilung von förderungsrelevanten Auskünften und die Beibringung von Unterlagen im Bewerbungsverfahren. Sie müssen Erklärungen

über die Änderung von Umständen abgeben, die für die Gewährung wichtig sind. Hierzu gehören vor allem solche Umstände, über die im Zusammenhang mit der Bewerbung Erklärungen abgegeben worden sind. Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen an den von der jeweiligen Hochschule festgelegten Eignungs- und Leistungsüberprüfungen teilnehmen.

#### **Zu § 10 (Aufbringung der Mittel)**

Voraussetzung für das nationale Stipendienprogramm sind Mittel, die nichtstaatliche Akteure für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen. Die privaten Mittel werden von den Hochschulen bei Unternehmen, Stiftungen, Vereinen, Kammern und Privatpersonen, etwa Alumni, eingeworben. Diese privaten Mittel werden bis zur Höhe von 150 Euro durch staatliche Mittel im Verhältnis 1 zu 1 aufgestockt. Die staatlichen Mittel stammen zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom jeweiligen Land.

#### **Zu § 11 (Verfahren)**

Die Stipendienvergabe erfolgt über die Hochschulen. Sie erhalten den öffentlichen Anteil der Stipendienmittel über die Länder. Jede Hochschule kann bis zu 8 Prozent ihrer Studierenden mit einem Stipendium fördern. Die Aufwuchsstrategie, d.h. die Entwicklung der Zahl und Verteilung der Stipendien, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei kann insbesondere geregelt werden, in welchen Schritten der Aufwuchs bis hin zur Förderung von 8 Prozent aller Studierenden erfolgen soll.

#### **Zu § 12 (Beirat)**

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Einrichtung eines Beirats.

#### **Zu § 13 (Statistik)**

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Einrichtung einer Bundesstatistik. Die Statistik dient dem Nachweis, dass die öffentlichen Mittel dem Gesetzeszweck entsprechend verwendet werden und bildet die Grundlage zur Beantwortung von Anfragen, die sich auf den Vollzug des Gesetzes beziehen.

#### **Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)**

In einer Ausführungsverordnung werden Einzelheiten des nationalen Stipendienprogramms geregelt.

### **Zu § 15 (Evaluationspflicht)**

Sollte es wider Erwarten zu regionalen Ungleichgewichten bei der Einwerbung von Stipendienmitteln kommen, eröffnet die Evaluationspflicht die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine Evaluation nach dem Ablauf von vier Jahren änderungsbedürftige Aspekte aufzeigt.

### **Zu § 16 (Inkrafttreten)**

Das vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes soll es ermöglichen, bereits ab dem Wintersemester 2010/2011 Stipendien aus dem nationalen Stipendienprogramm zu vergeben.